

EU-Konformitätsbescheinigung im Sinne der Richtlinie 2014/34/EU (ATEX)

Hersteller **DST Dauermagnet-SystemTechnik GmbH**
Hönnestraße 45
D-58809 Neuenrade

Produktbezeichnung **Dauermagnetkupplungen**
der Typen DST 27 bis 200

Die alleinige Verantwortung für die Ausstellung dieser Bescheinigung trägt der Hersteller.

Die Dauermagnetkupplungen der Typen DST 27 bis DST 200 sind zum Einbau in Maschinen wie zum Beispiel Pumpen, Rührwerke u. a. vorgesehen.

Die Komponente Dauermagnetkupplungen bestehen im Wesentlichen aus den Bauteilen:

1. Außenrotor
2. Spalttopf
3. Innenrotor

Die sicherheitsrelevanten Hinweise sowie die Bedingungen für den Einbau dieser Komponente in Geräte und Schutzsysteme sind aus der Bedienungsanleitung zu entnehmen und entsprechend einzuhalten, so dass die für fertiggestellte Geräte und Schutzsysteme geltenden wesentlichen Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen gemäß Anhang II der Richtlinie 2014/34/EU erfüllt werden.

Die DST Dauermagnet-SystemTechnik GmbH bestätigt, dass die oben genannten Produkte die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen in Bezug auf die Konstruktion von Produkten erfüllen, die in explosionsgefährdeten Bereichen eingesetzt werden sollen, wie in Anhang II der Richtlinie 2014/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.02.2014 angegeben.

Die Kennzeichnung der Komponente Dauermagnetkupplungen hat gemäß nach der Baumusterprüfbescheinigung IBE_xU04ATEXB020 U, Ausgabe 3 folgende Angaben :

II 2G Ex h IIC T6 .. T1 Gb X
-40 °C ≤ TE ≤ +350 °C

Folgende Normen wurden zur Übereinstimmung der oben bezeichneten Produkte mit den Vorschriften dieser EU-Richtlinie angewandt.

DIN EN ISO 80079-36:2016-12
DIN EN ISO 80079-37:2016-12

Die Kennzeichnung der Produkte enden mit einem „X“ und weisen auf besondere Bedingungen für eine sichere Verwendung im Explosionsschutzbereich hin, die in der Betriebs- und Montageanleitung gekennzeichnet sind. Ein „U“ hinter der Baumusterprüfbescheinigung weist darauf hin, dass diese Bescheinigung nicht mit einer Bescheinigung für Geräte oder Schutzsysteme verwechselt werden darf. Diese Teilbescheinigung darf nur als Grundlage für die Bescheinigung eines Gerätes oder Schutzsystems verwendet werden.

Auf folgende wesentliche Hinweise wird ausdrücklich hingewiesen:

Da die Dauermagnetkupplung als Komponente zum Einbau in Geräte (Maschinen) vorgesehen ist, muss der Hersteller der Maschine die Betriebs-/und Montageanleitung für die Dauermagnetkupplungen entweder an den Betreiber mit weitergeben, oder er muss die Hinweise entsprechend den vom Betreiber weiterhin zu beachtenden Sicherheitsanforderungen in die für das Gerät (Maschinen) insgesamt zu erstellende Betriebsanleitung übernehmen.

Die Dauermagnetkupplungen dürfen nur eingesetzt werden, wenn ihre Werkstoffe unter den jeweiligen Betriebsbedingungen gegen mechanische und/oder chemische Einflüsse bzw. Korrosion so beständig sind, dass der Explosionsschutz nicht aufgehoben wird.

Die Permanentmagnet-Kupplungen mit metallischen Spalttöpfen, CFK-Spalttöpfe mit PTFE-Inliner und PEEK-Spalttöpfe dürfen in explosionsgefährdeten Bereichen nur mit Temperaturüberwachung betrieben werden, die bei Erreichen einer bestimmten Abschalttemperatur den Antrieb automatisch still setzt. **Für die Dauermagnetkupplungen mit Spalttöpfen aus Keramik entfällt jedoch die Vorgabe zum Betreiben mit Temperaturüberwachung.**

Die Ausführung der Temperaturüberwachung muss den Anforderungen der RL 2014/34/EU genügen. Informationen für die automatische Abschaltung des Antriebs durch Temperatur-Überwachungssystem und Temperaturgrenzen sind in der Betriebs- und Montageanleitung zu entnehmen.

Die Dauermagnetkupplung ist zu kühlen durch einen Teilstrom des fluiden Fördermediums oder durch eine Außenring-Kühlung.

Bei der Montage von Schraubverbindungen sind nur vom Hersteller vorgegebene Schrauben zu verwenden. Beim Anziehen der Schrauben ist das vom Hersteller vorgeschriebene Drehmoment einzuhalten. Die Schrauben sind gegen Selbstlockern zu sichern, sofern nicht selbstsichernde Schrauben eingesetzt werden.

Bei Dauermagnetkupplungen darf der Radialabstand (Luftspalt) zwischen Innenrotor und Spalttopf, sowie zwischen Außenrotor und Spalttopf gemäß Zeichnung der Dauermagnetkupplung nicht mehr als 30% von dem kleinsten Wert des Luftspaltes unterschritten werden.

Die Dauermagnetkupplungen müssen vom Anwender mit festen Abdeckungen versehen werden, die die Dauermagnetkupplungen aus der Sicht des Explosionsschutzes insbesondere vor dem Auftreffen von fallenden Gegenständen schützen sollen. Die Abdeckung muss elektrisch leitfähig sein und in den Potenzialausgleich einbezogen werden und einen Mindestabstand von 5 mm zu bewegten Teilen aufweisen. Das Abnehmen der Abdeckung ist nur bei Stillstand gestattet.

Es wird bestätigt, dass die Unterlagen gemäß Anhang VIII der RL 2014/34/EU für die oben genannte nicht-elektrische Komponente entsprechend den Festlegungen der RL 2014/34/EU, Artikel 13 (1) b) ii) bei der notifizierten Stelle IBExU (EU-Kenn-Nr. 0637) unter der Nr.: IB-22-2-0020, IB-21-2-0097, IB-20-2-0162, IB-18-2-0146, IB-16-4-006, IB-04-4-033 und IB-04-4-013 hinterlegt sind.

Neuenrade, 30.06.22

gez.

i.V. Neel Sheth, Technischer Leiter